

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarkeneintragung, Markeneintragung im Vereinigten Königreich und Markeneintragung in Benelux der Bildmarke, die einen Polospieler darstellt, für Waren der Klassen 9, 18, 20, 21, 24, 25 und 28.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nicht eingetragene Bildmarke, die die Abbildung einer Tüte mit dem Wortbestandteil „Macka“ enthält, für Süßwaren in Griechenland und Deutschland.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 22. Februar 2013 — Rot Front/HABM — Rakhat (Macka)

(Rechtssache T-96/13)

(2013/C 123/30)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Rot Front OAO (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Terauda)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rakhat AO (Almaty, Kasachstan)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die den Wortbestandteil „Macka“ enthält, für Waren der Klassen 29 und 30 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9556135.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Klage, eingereicht am 14. Februar 2013 — Heli-Flight/EASA

(Rechtssache T-102/13)

(2013/C 123/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Heli-Flight GmbH & Co. KG (Reichelsheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Kittner)

Beklagte: Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 13. Januar 2012, mit der der Antrag der Klägerin auf Genehmigung der Flugbedingungen für den Hubschrauber Robinson R66 (Serien-Nr. 0034) abgewiesen wurde, für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass die Beklagte bezüglich der Anträge der Klägerin auf Genehmigung der Flugbedingungen für den Hubschrauber Robinson R66 (Serien-Nr. 0034) vom 11. Juli 2011 und vom 10. Januar 2012 ungerechtfertigt untätig geblieben ist;
- festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jeglichen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist, dass sie die Anträge auf Genehmigung der Flugbedingungen für den Hubschrauber Robinson R66 (Serien-Nr. 0034) vom 11. Juli 2011 und vom 10. Januar 2012 abgewiesen hat und/oder bei den Entscheidungen über die Genehmigung der Flugbedingungen für diesen Hubschrauber ungerechtfertigt untätig geblieben ist;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.